

# **Geschäftsordnung des Vorstands**

Schwarzwaldverein Weil der Stadt-Leonberg e.V.

## **§ 0 Präambel:**

Mit der Revision 2026 der Geschäftsordnung werden alle früheren Regeln in der Geschäftsordnung, sowie alle früheren Festlegungen aus Protokollen und Jahresprogrammen aufgehoben.

## **§ 1 Zusammensetzung Vorstand**

Der Vorstand setzt sich derzeit zusammen aus:

- 2 gleichberechtigten Vorsitzenden (bis 3 Vorsitzende sind möglich)
- Kassierer
- Pressewart
- Schriftführer
- Jugendleiter (z.Zt. nicht besetzt)
- Sprecher Wegewarte
- Wanderwart
- AL After Work Walking
- AL Senioren und Familie

## **§ 2 Geltung**

Die Geschäftsordnung gilt für den Vorstand, die Fachwarte und die Abt. Leiter (AL) des „After Work Walking“, „Seniorenwandern“ und die Regelungen des Jahresprogramms

## **§ 3 Sitzungen**

- Vorstandssitzungen finden quartalsweise statt. In Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag eines Vorstandsmitglieds weitere Sitzungen einberufen werden. Der Antrag muss begründet sein und die im Rahmen der Vorstandssitzung zu besprechenden Beschluss- und Beratungsgegenstände im Einzelnen benennen.
- Die Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Bei Nichtteilnahme muss dem Vorsitzenden eine Entschuldigung vorgelegt werden.
- Für die Wegewarte (Weil der Stadt, Renningen, Leonberg) und die Wanderführer finden jährlich im Herbst separate Treffen statt.

## **§ 4 Tagesordnung**

- Die Tagesordnung wird von den Vorsitzenden in Zusammenarbeit aufgestellt.
- Die Tagesordnung muss auch alle Anträge der Vorstandsmitglieder enthalten, die schriftlich bis 2 Wochen vor der Sitzung bei einem Vorsitzenden eingegangen sind.
- Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern 1 Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.

## **§ 5 Vertraulichkeit/Öffentlichkeit**

- Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.
- Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen z.B. einen Experten zur Sitzung entscheiden.

## **§ 6 Sitzungsleitung**

- Die Sitzungen des Vorstands werden von einem Vorsitzenden geleitet.

## **§ 7 Beratungs- und Beschlussgegenstände**

- Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Punkte.
- Angelegenheiten, die nicht explizit in der Tagesordnung aufgeführt sind, werden unter dem Punkt „Sonstiges“ beraten, können aber nur zu einer Beschlussfassung zugelassen werden, wenn die anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.

## **§ 8 Beschlussfassung**

- Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstands berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- Abstimmungen finden per Handzeichen statt.

## **§ 9 Niederschrift**

- Über Vorstandssitzungen ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen. Das Protokoll muss umfassen: Datum und Uhrzeit der Versammlung, eine Namensliste der Teilnehmer, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, Anträge zur Tagesordnung, die Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses. Auf Verlangen von Vorstandsmitgliedern müssen abgegebene Erklärungen in das Protokoll aufgenommen werden.
- Das Sitzungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
- Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

## §10 Ehrenamtszuschale

Die Anwendung der Ehrenamtszuschale wird vom Vorstand jährlich beschlossen.

Die maximale Höhe der Ehrenamtszuschale richtet sich nach den gesetzlich gültigen Grenzen.

Die Ehrenamtszuschale kann für die Funktionsträger, also den Vorstand, die Fachwarte, die Abteilungsleiter und engagierte Mitglieder verwendet werden.

Die Voraussetzungen zur Anwendung der Ehrenamtszuschale sind:

- Die Funktionsträger erklären schriftlich, dass sie mit der freiwilligen Rückspende der Vergütung einverstanden sind.
- Die Funktionsträger übernehmen Aufgaben die über den normalen Rahmen ihrer Tätigkeit deutlich hinaus gehen. Z.B. der Kassierer ist aktiver Wanderführer, oder der Pressewart ist auch verantwortlich für die Organisation von Veranstaltungen- wie Märkte oder Vereinsfeiern, oder ein Vorsitzender ist gleichzeitig aktiver Wegewart, oder ein Wegewart ist gleichzeitig aktiver Wanderführer.
- Die finanzielle Haushaltslage des Vereins würde die Vergütungen auch bei fehlenden Rückspenden erlauben.
- Die Funktionsträger führen für die übernommenen Zusatzaufgaben eine geordnete Aufzeichnung.

## §11 Regelungen im Jahresprogramm

- Bei PKW-Fahrten werden die Fahrtkosten zu gleichen Teilen auf die Fahrzeug-Insassen umgelegt.
- Für die Fahrt zur Vorwanderung übernimmt der Verein Fahrtkosten von 0,30 € pro gefahrenem Kilometer oder erstattet die ÖPV- Tickets. Zugehörige Nebenkosten wie Taxi, Parken, etc. können abgerechnet werden.  
Bei mehrtägiger Vorwanderung wird (für höchstens 2 Wanderführer) jeweils ein Zuschuss von 40.- € pro Nacht gewährt.
- Die Preise für Busfahrten mit Miet-Bus betragen:

**Standard-Bus (20-40 Sitze) für Mitglieder 30.- €, Gäste 40.- €**

**Kleinbus (8 Sitze) für Mitglieder 20.- €, Gäste 30.- €**

Kinder bis 14 Jahre sind jeweils frei.

Der Buspreis kann in Ausnahmefällen abweichend festgelegt werden.

- Bei Fahrten mit dem ÖPV wird der gesamte Fahrpreis auf alle Teilnehmer umgelegt (ausgenommen Personen mit eigener Fahrkarte).
- Bei Busausfahrten, mehrtägigen Wanderungen und kostenpflichtigen Veranstaltungen ist schriftliche bzw. Mail-Anmeldung beim angegebenen Wanderführer oder bei der Vereinsinfo erforderlich.  
Wer sich zu einer solchen Aktivität mit Anmeldung entschieden hat, aber nicht teilnehmen kann, muss den Wanderführer sobald wie möglich informieren. Bei kurzfristigem Nichtantritt ist der volle Preis zu bezahlen.

## **§ 12 Gültigkeit**

Diese Geschäftsordnung wurde vom Vorstand am 12.1.2026 beschlossen und ist danach ab dem 1.2.2026 solange gültig, bis sie durch einen neuen Vorstandsbeschluss abgeändert oder ersetzt wird.